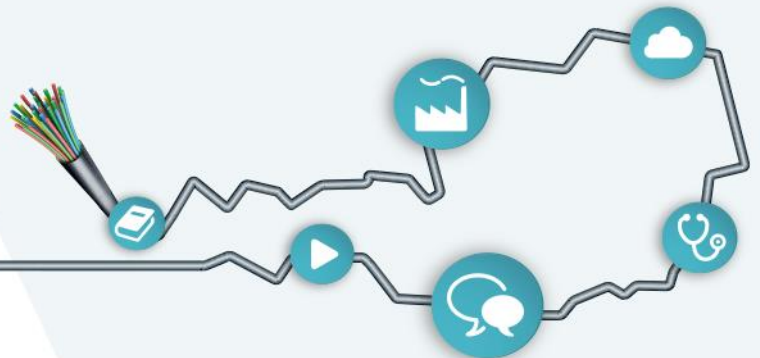


Breitband Austria 2020 Leerrohr (BBA2020_L)

Bewertungshandbuch zu der unter GZ.2020-0.744.249 erlassenen
Sonderrichtlinie



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung IV/10 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur

Rückmeldungen zum vorliegenden Bewertungshandbuch übermitteln Sie bitte an das Breitbandbüro des BMLRT per E-Mail unter breitbandbuero@bmlrt.gv.at.

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
2 Formalprüfung und Qualitätsbewertung.....	5
3 Qualitätskriterien	7
3.1 Geografische Abdeckung (max. 10 Punkte).....	7
3.2 Regionale Relevanz (max. 20 Punkte).....	8
3.3 Planungsqualität und Mitverlegungsgrad (max. 28 Punkte).....	10
3.4 Wirtschaftlichkeit (max. 42 Punkte)	11

1 Allgemeines

Die im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung erlassene Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Leerverrohrungsprogramm“ soll die vorausschauende Errichtung von Kommunikationsinfrastrukturen für einen späteren Internetzugang in jenen Gebieten Österreichs unterstützen, die über den Wettbewerb nicht entsprechend den Zielen der Breitbandstrategie 2020 erschlossen würden.

Dadurch sollen komplementär zum Flächenförderungsprogramm „Breitband Austria 2020_Access“ nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze mit Datenraten ≥ 100 Mbit/s im Downstream) zur Verfügung gestellt werden können (siehe 4.1 der o.g. Sonderrichtlinie – Regelungsziele und Indikatoren).

Dieses Bewertungshandbuch ist ein Begleitdokument zur Sonderrichtlinie und soll zur vertiefenden Information der mit der Prüfung und Bewertung der Förderungsansuchen befassten Stellen dienen und eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung der Förderungswerber gewährleisten. Die im Bewertungshandbuch enthaltenen Beschreibungen und Berechnungen sind als Hinweise zu verstehen.

Alle mit der Prüfung und Bewertung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot!

2 Formalprüfung und Qualitätsbewertung

Die Prüfung und Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien und wird von der Abwicklungsstelle durchgeführt.

Wenn das Förderungsansuchen zeitgerecht, formal richtig und im Sinne der Sonderrichtlinie (Punkt 8.2) vollständig eingebracht wurde, die unterfertigte Verpflichtungserklärung beiliegt, und aus dem Leistungsverzeichnis samt Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ersichtlich ist, wird dies schriftlich festgehalten und das Ansuchen der Qualitätsbewertung zugeführt.

Die Formalprüfung sichert den Mindeststandard des Vorhabens, sie endet bei Nichterfüllung mit dem Ausschluss des Förderungsansuchens. Details zur Formalprüfung können dem von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Leitfaden entnommen werden.

Die Qualitätsbewertung gewährleistet die Kompatibilität des Vorhabens mit den Förderungszielen und soll zur Ermittlung des bestgeeigneten Vorhabens führen. Dazu wird im Zuge eines Aufrufs bei der Abwicklungsstelle eine Bewertungsjury aus mindestens drei unabhängigen Experten/Expertinnen gebildet.

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt gesondert nach den Ausschreibungsgebieten (NUTS3-Regionen). Vor der Detailbewertung nach den w.u. beschriebenen Qualitätskriterien ist die Erfüllung der besonderen Förderungsbedingungen im Sinne der Sonderrichtlinie Punkt 6.8 anhand folgender Fragstellungen zu überprüfen:

1. Gibt es für das betreffende Gebiet noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur?
2. Wurde bei der Planung des Vorhabens der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohrinfrastrukturen“ herangezogen?
3. Hat der Förderungswerber längstens einen Monat vor Ende der Ausschreibungsfrist eine Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMLRT wahrgenommen und dabei entsprechende Daten bekannt geben?

4. Ist die Dimensionierung der Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und ist sie sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Anbindungen ausgelegt?
5. Der Nachweis einer überwiegenden gemeinsamen Bauführung ist gegeben, wenn
 - a) das Verhältnis zwischen der in Eigenregie ausgebauten Grabungsstrecke und der mitverlegten Grabungsstrecke mindestens 0,5 beträgt (Ergebnis zu 3.3.2), oder
 - b) die Kostenreduktion aufgrund der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten mind. 30% beträgt (Ergebnis zu 3.4.3 max. 0,7).
6. Die Darstellungen können sich auf den Zeitverlauf der regionalen Planung und nicht nur auf das eingebrachte Ausbauprojekt beziehen.
7. Wird ein diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer „umfassender Zugang auf Vorleistungsebene“ im Rahmen eines Standardangebots gewährt?
8. Umfasst das Förderungsansuchen GIS-Daten zu den im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität und sind die GIS-Daten in der vom BMLRT zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation eingegeben?

3 Qualitätskriterien

3.1 Geografische Abdeckung (max. 10 Punkte)

Als Beitrag zum Ausbau der Breitband-Hochleistungsinfrastruktur im Förderungsgebiet werden die Auswirkungen der Investitionen auf die absehbare NGA-Verfügbarkeit auf Gemeindeebene bewertet.

3.1.1 Wohnsitze, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann

$$VG_W = \frac{N_W}{U_W}$$

VG_W ... Neuversorgungsgrad von Wohnsitzen im Versorgungsgebiet mit NGA-Qualität

N_W ... Summe der vom Förderungswerber geplant versorgten Wohnsitze über alle neu erschlossenen Rasterpunkte auf Gemeindeebene

U_W ... Summe der nichtversorgten Wohnsitze über alle Rasterpunkte auf Gemeindeebene

Datenbasis: WebGIS-Daten (100 x 100 m-Rasterzellen mit Wohnsitzen auf Gemeindeebene); Antragsunterlagen

Maximalpunktezahl: 5

3.1.2 Gebäude, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann

$$VG_G = \frac{N_G}{U_G}$$

VG_G ... Neuversorgungsgrad von Gebäuden im Versorgungsgebiet mit NGA-Qualität

N_G ... Summe der vom Förderungswerber versorgbaren Gebäude mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s über alle neu erschlossenen Rasterzellen auf Gemeindeebene

U_G ... Summe der nicht versorgten Gebäude über alle Rasterzellen auf Gemeindeebene

Datenbasis: WebGIS-Daten (100 x 100 m-Rasterzellen mit Gebäuden auf Gemeindeebene)

Maximalpunktezah! 5

3.2 Regionale Relevanz (max. 20 Punkte)

Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Förderungsgebiet (und auf die umliegende Region) im Zusammenhang mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben, der Erleichterung des Zugangs zu Arbeits- und Freizeitangeboten u.a.

3.2.1 Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche

Die Abdeckung besonderer Bedürfnisse wie insbesondere von Fremdenverkehrs- oder Modellregionen wie z.B. Smart Cities, und die Versorgung abgelegener Gebiete wie z.B. Streusiedlungen steht im Vordergrund.

Die Bewertung erfolgt nach Prüfung der Zweckmäßigkeit von Netzqualität bzw. Netztopologie unter Berücksichtigung von regionalen Faktoren (z.B. Tourismusgebiet, Naherholungsgebiet, Kurort).

Datenbasis: WebGIS-Daten; aggregierte Statistik-Daten zu Sommer- und Wintertourismus (Nächtigungen) auf Gemeindeebene; Antragsunterlagen

Maximalpunktezah! 5

3.2.2 Berücksichtigung von Standortfaktoren

Bietet das geplante Leerrohrnetz die Möglichkeit, Anschlüsse für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Gemeindeämter, Bauhöfe etc. und auch Unternehmen (insbesondere in Gewerbegebieten) kostengünstig zu realisieren?

Die Bewertung erfolgt anhand der möglichen Anbindungen mit einer für diese Einrichtungen erforderlichen Netzqualität bzw. Netztopologie.

Datenbasis: WebGIS-Daten (Anzeige aggregierter Daten zur Anzahl und Lage von Schulen, anderen öffentlichen Einrichtungen und Betriebsstätten im Ausschreibungsgebiet); Anzahl der zu berücksichtigenden Einrichtungen auf Gemeindeebene; Antragsunterlagen

Maximalpunktezah: 8

3.2.3 Regionalökonomische Aspekte

Es werden die Auswirkungen des Ausbavorhabens auf das Förderungsgebiet vor dem Hintergrund regionalökonomischer Faktoren bewertet.

Besonders förderungswürdig sind insbesondere Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und/oder hoher Abwanderung, aber auch Schwerpunktgebiete, die im Zuge der Ausschreibungen festgelegt werden können.

Datenbasis: WebGIS-Daten; Arbeitslosenstatistik auf Basis der Arbeitsmarktbezirke; Daten zur Abwanderung auf Gemeindeebene auf Basis der Gemeindegrenzen 2012.

Maximalpunktezah: 7

3.3 Planungsqualität und Mitverlegungsgrad (max. 28 Punkte)

Bewertung der technischen Qualität des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Förderungsziele.

3.3.1 Planungsqualität unter Berücksichtigung der besonderen Förderungsbedingungen

Bewertet wird, inwieweit durch die Erfüllung der besonderen Förderungsbedingungen (überregionale Planung, Dimensionierung der Leerrohre, etc.) von einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im Sinne der Flächendeckung ausgegangen werden kann. Die Bewertung erfolgt anhand der eingereichten Planungsunterlagen.

Datenbasis: Antragsunterlagen

Maximalpunktezahl: 14

3.3.2 Verhältnis zwischen der in Eigenregie ausgebauten Grabungsstrecke und der mitverlegten Grabungsstrecke

Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist nachweislich eine überwiegende gemeinsame Bauführung mit Infrastrukturihabern oder -errichtern anzustreben. Dadurch soll eine Kostenreduktion um etwa 30 % erzielt werden. Art und Weise der gemeinsamen Bauführung kann anhand von mehreren Parametern dargestellt werden.

Zur Bewertung können einerseits Grabungs-, Mitnutzungs- oder Nutzungslängen (mit und ohne Kabel) herangezogen werden, andererseits können Kostenvergleiche oder zeitliche Faktoren (z.B. Gültigkeit von Vereinbarungen) mitberücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Kostenreduktionsziels wird als Bewertungsgrundlage ein Faktor aus den Längenverhältnissen berechnet (L_F). Dabei ist in erster Linie das Verhältnis zwischen Mitverlegungsstrecken und der Gesamtstrecke des Ausbavorhabens zu betrachten, das allenfalls durch die Einbeziehung geplanter (und ebenfalls kostensenkender) Nutzung von bestehenden eigenen und/oder fremden Leerrohrstrecken auf eine erweiterte Berechnungsbasis gestellt wird.

$$L_F = \frac{(L_M + L_B + L_U)}{L_M + L_N + L_B + L_U}$$

L_F ... Längenverhältnissfaktor (muss mindestens 0,5 sein)

L_M ... Gesamtlänge der mitverlegten Grabungstrecken im Förderungsgebiet

L_B ... Gesamtlänge der bestehenden eigenen im Zuge des Vorhabens mitgenutzten Leerrohrtrasse im Förderungsgebiet

L_U ... Gesamtlänge der bestehenden fremden im Zuge des Vorhabens mitgenutzten Leerrohrtrasse im Förderungsgebiet

L_N ... Gesamtlänge der in Eigenregie realisierten Grabungstrecken im Förderungsgebiet (Längen der Neuverlegung)

Datenbasis: Antragsunterlagen

Maximalpunktezah: 14

3.4 Wirtschaftlichkeit (max. 42 Punkte)

Bewertung der Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes im Zusammenhang mit dem Förderungsbedarf.

3.4.1 Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und förderbaren Gesamtkosten

Förderungen des Bundes betragen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten.

$$FS = \frac{FB}{FGK}$$

FS ... Förderungssatz

FB ... Beantragte Förderung

FGK ... förderbare Gesamtkosten

Datenbasis: Antragsunterlagen

Maximalpunktezah! 10

3.4.2 Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und der zusätzlichen Verfügbarkeit für Wohnsitze und Gebäude

Bewertung der Förderungseffizienz, d.h. des Verhältnisses zwischen Förderungsbedarf und den neu mit NGA-Qualität versorgbaren Wohnsitzen und Gebäuden.

Bevorzugt wird in diesem Zusammenhang auch, ob die Infrastrukturen (Anmerkung: das Leerrohr mit oder ohne Glasfaserkabel) bis zu den Gebäuden bzw. Wohnsitzen verlegt werden oder lediglich bis an die Grundstücksgrenzen.

$$FE_W = \frac{FB}{N_W}$$

FE_W ... Förderungseffizienz bezogen auf die neu versorgbaren Wohnsitze

FB ... beantragte Förderung

N_W ... Summe der vom Förderungswerber versorgbaren Wohnsitze über alle neu erschlossenen Rasterzellen auf Gemeindeebene

$$FE_G = \frac{FB}{N_G}$$

FE_G ... Förderungseffizienz bezogen auf die neu versorgbaren Gebäude

FB ... beantragte Förderung

N_G ... Summe der vom Förderungswerber versorgbaren Gebäude über alle neu erschlossenen Rasterzellen auf Gemeindeebene

Datenbasis: WebGIS-Daten (100 x 100 m-Rasterzellen mit Wohnsitzen und Gebäuden auf Gemeindeebene); Antragsunterlagen

Maximalpunktezah: 10

3.4.3 Kostenreduktion aufgrund der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten

Bewertet wird das Ausmaß der Kostenreduktion durch die Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten und eigener Infrastruktur (je niedriger der Wert, desto höher die Punkteanzahl).

$$KR = \frac{(K_N + K_M)}{K_N + K_N^L * (L_M + L_B)} \text{ wobei } K_N^L = \frac{K_N}{L_N}$$

KR ... Kostenreduktion

K_N ... Gesamtkosten der in Eigenregie realisierten Grabungsstrecken im Förderungsgebiet (Neuverlegung)

K_M ... Gesamtkosten der mitverlegten Grabungsstrecke im Förderungsgebiet

K_N^L ... Kosten je Längeneinheit der in Eigenregie realisierten Grabungsstrecken im Förderungsgebiet

L_M ... Gesamtlänge der mitverlegten Grabungsstrecken im Förderungsgebiet

L_B ... Gesamtlänge der bestehenden eigenen im Zuge des Vorhabens mitgenutzten Leerrohrtrasse im Förderungsgebiet

L_N ... Gesamtlänge der in Eigenregie realisierten Grabungsstrecken im Förderungsgebiet (Neuverlegung)

Datenbasis: Antragsunterlagen

Maximalpunktezah: 14

3.4.4 Qualität des Standardangebots

Ein möglichst umfassender diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer umfassender Zugang auf Vorleistungsebene (PoP¹) ist zu ermöglichen. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser eine „Physische Entbündelung“ ermöglichen.

Die Bewertung erfolgt auf Basis von Angaben zu Kapazitäten sowie zu Zugangspunkten für die Mitbenutzung durch Dritte. Zudem ist „Wholesale-only Open Access-Netzen“ infolge positiver Wettbewerbseffekte ein höherer Stellenwert einzuräumen.

Datenbasis: Antragsunterlagen

Maximalpunktezahl: 8

¹ Ein PoP (Point of Presence) ist ein Zugangspunkt im Sinne des Standardangebots.



Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at